

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Kreisverband Wittenberg e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Wittenberg e.V.“. Seinen Sitz hat er in Lutherstadt Wittenberg und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Der Kreisverband ist die im Landkreis Wittenberg arbeitende Gliederung des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V.. Er anerkennt die Satzung des Bundes- bzw. Landesverbandes.

Diese Satzung darf daher nicht im Widerspruch derer Satzung stehen.

§ 2 Zielsetzung

(1) Der Verein ist gemeinnützig tätig und parteipolitisch und Konfessionell unabhängig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Kreisverband Wittenberg e.V. sind die Förderung und das aktive Wirken im Natur- und Artenschutz, in der Landschaftspflege und -erhaltung, im Tierschutz unter besonderer Berücksichtigung der freilebenden Tierwelt und das Eintreten für die Belange des Umweltschutzes einschließlich der Bildungs- und Forschungsarbeit in den genannten Bereichen.

Der Naturschutzbund Deutschland (NABU), Kreisverband Wittenberg e.V. realisiert seine Ziele auf wissenschaftlicher Grundlage. Er verwirklicht Aufgaben insbesondere durch das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt sowie das Eintreten für den Schutz der Gesundheit des Menschen vor Schäden durch Umweltbeeinträchtigungen.

(2) Der Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Wittenberg e.V. stellt sich folgende Aufgaben:

- Konzipierung, Durchführung und Kontrolle umfassender Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzes, insbesondere für alle gefährdeten Tier- und Pflanzenarten;
- Erhaltung und Wiederherstellung der ökologischen Mannigfaltigkeit der Landschaft durch Maßnahmen der Landschaftspflege;
- Naturwissenschaftliche Inventarisierung als Schwerpunkt vielfältiger Forschungstätigkeiten;
- Veröffentlichung der Forschungsergebnisse und Informationen, die dem Schutz von Tier- und Pflanzenarten sowie der Erhaltung ihrer Lebensräume und der Vertiefung des Umweltverständnisses der Bürger dienen;
- Förderung der Natur- und Umweltgedanken unter der Bevölkerung, insbesondere unter der Jugend und im Bildungsbereich;
- Mitwirkung bei Entscheidungsfindungen in den örtlichen Räten, Verwaltungsbezirken und in der Landesregierung zur Konzipierung und Durchsetzung von Gesetzen, Beschlüssen und Standortentscheidungen sowie Kontrolle über der Realisierung, soweit sie Naturschutz und Landschaftspflege betreffen.
- Nachdrücklicher Widerstand gegen lebens- und umweltfeindliche Planungen und Maßnahmen;
- Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzorganisationen, entsprechenden Institutionen und Einzelpersonen, die gleiche oder ähnliche Interessen verfolgen;
- Beteiligung als anerkannter Naturschutzverband an Verfahren gemäß BNatSchG bzw. NatSchG LSA.

§ 3 Gliederung

(1) Der Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Wittenberg e.V. ist eine Untergliederung des Naturschutzbundes Deutschland, Landesverband Sachsen- Anhalt e.V., mit der Eigenschaft eines selbständigen, rechtsfähigen Vereins.

(2) Untergliederungen sind an die Beschlüsse des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. in seiner Gliederung gebunden.

(3) Der Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Wittenberg e.V. fasst seine Mitglieder im Kreisverband sowie in örtlichen NABU- Gruppen (Gebiets- bzw. Ortsgruppen) zusammen. Innerhalb der territorialen

Gliederung können sich die Mitglieder in Fach- und Arbeitsgruppen zusammenschließen. Gründung und Änderung der Untergliederung bedürfen der Zustimmung des Landesverbandes.

- (4) Untergliederungen des Naturschutzbundes können ihren Status nicht in eine korporative Mitgliedschaft umwandeln.
- (5) Innerhalb des Kreisverbandes sowie der örtlichen NABU- Gruppen können mit deren Zustimmung entsprechende Verbände und Gruppen der Naturschutzjugend (NAJU) im Naturschutzbund gebildet werden.
- (6) Innerhalb des Naturschutzbundes können sich Mitglieder fachbezogen überregional in Landesfachausschüssen und Arbeitskreisen formieren.

§ 4 Mitgliedschaft und Beiträge

- (1) Mitglieder des Naturschutzbundes können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft setzt sich entsprechend der Bestimmungen des Landesverbandes zusammen aus:
 - a) natürlichen Mitgliedern
 - b) korporativen Mitgliedern
 - c) fördernden Mitgliedern
 - d) korrespondierenden Mitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand der zuständigen örtlichen NABU-Gruppe oder der Vorstand einer höheren Leitungsebene des Naturschutzbundes entscheiden über die Aufnahme. Änderungen zur Person sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss schriftlich erklärt werden und wird am 31.12. des laufenden Jahres gültig.
- (4) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Naturschutzbundes verstößt, kann vom Vorstand des Kreisverbandes ausgeschlossen werden, nachdem die zuständigen Untergliederungen und das betroffene Mitglied angehört worden sind. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zugeben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes nach nochmaliger Anhörung endgültig.
- (5) Juristische Personen können vom Vorstand des Kreisverbandes als korporative Mitglieder aufgenommen werden; Rechte der korporativen Mitglieder werden vom Vorstand geregelt. Die Beitragshöhe korporativer Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung geregelt.
- (6) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die zur Förderung der Ziele des Naturschutzbundes bereit sind, erhöhte Beiträge zu zahlen.
- (7) Beitragsfreie Mitglieder sind:
 - a) Korrespondierende Mitglieder
Darunter sind Personen zu verstehen, die auf Grund ihrer Tätigkeit und ihrer Erfahrung auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes mit dem Naturschutzbund im Gedankenaustausch stehen. Diese Personen werden vom Vorstand ernannt.
 - b) Ehrenmitglied
Darunter sind Personen zu verstehen, die sich über Jahrzehnte um die Aufgaben und Ziele gemäß § 2 (2) verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
 - c) Ehreuvorsitzende
Darunter sind ehemalige Vorstandsmitglieder zu verstehen, die wegen besonderer Verdienste um den Naturschutzbund auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- (8) Der jährliche Beitrag der Mitglieder wird von der Bundesvertreterversammlung festgelegt. Über die Aufteilung der Anteile, die dem Landesverband verbleiben, entscheidet die Landesvertreterversammlung.
- (9) Die Beiträge werden am 01.01. des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn nicht bis zum 31.12. des Vorjahres der Beitragspflicht entsprochen wurde. Natürliche Mitglieder haben den festgelegten Beitrag jährlich zu zahlen. Rentner, Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen die Hälfte des Beitrages. Der Jugendmitgliedsbeitrag wird letztmalig für das Kalenderjahr erhoben, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (10) Die Haftung der Mitglieder aus Handlungen des Vorstandes ist auf das Vereinsvermögen beschränkt. Die persönliche Haftung des für den Verein Handelnden (§ 54, S. 2 BGB) kann mit dem jeweiligen Vertragspartner vertraglich ausgeschlossen werden.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die für die Realisierung der Ziele und Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Eine gewünschte Zweckgebundenheit von Zuwendungen wird im Rahmen der Zielsetzungen des Kreisverbandes gewährleistet.
- (2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nachgewiesene Aufwendungen können vergütet werden.

§ 6 Organe

- (1) Organe des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Wittenberg e.V. sind:
 - a) die Mitgliedervollversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliedervollversammlung

- (1) Der Mitgliedervollversammlung gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) alle ordentliche Mitglieder.
- (2) Die Mitgliedervollversammlung ist das oberste Organ des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Wittenberg e.V.. Sie ist zuständig für die:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der zwei Rechnungsprüfer
 - c) Endgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes
 - d) Bestätigung des Rechnungsprüfungs- und Kassenprüfberichtes
 - e) Genehmigung des Haushaltplanes
 - f) Behandlung von Anträgen
 - g) Bestätigung der Satzung und ihrer Änderungen
 - h) Bestätigung der Naturschutzjugendsatzung
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - j) Auflösung des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Wittenberg e.V.
- (3) Die Mitgliedervollversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 6 Wochen durch Bekanntgabe der Einladung und der Tagesordnung auf der Homepage (www.nabu-wittenberg.de) sowie im Amtsblatt des Landkreises Wittenberg und der Lokalpresse einberufen. Anträge zur Ergänzung sind spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Er entscheidet, ob Anträge zur Abänderung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Über jede Mitgliedervollversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Eine Kopie der Niederschrift kann vom Vorstand angefordert werden. Die Mitgliedervollversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt. Eine außerordentliche Mitgliedervollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder einzuberufen.
- (4) Die Sitzungen sind für alle Mitglieder offen. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder, d.h. Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben.
- (5) Jede satzungsmäßig, einberufene Mitgliedervollversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einmalig, wiederholter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim erfolgen, wenn dies von mehr als 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.
- (7) Personelle Entscheidungen können grundsätzlich offen getroffen werden. Auf Antrag sind geheime Wahlen durchzuführen. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln und direkt gewählt.
- (8) Territoriale Untergliederungen verfahren nach den gleichen Grundsätzen.
- (9) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand (gemäß § 26, Abs. 2 BGB) besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1. Stellvertreter
 - c) dem 2. Stellvertreter
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
- 2) Der Vorstand erteilt die Richtlinien für die Verbandsarbeit, vollzieht Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach Satzung.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende eine Zweitstimme.
- (4) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter bilden den vertretungsberechtigten Vorstand gemäß § 26 BGB und haben jeweils Einzelvertretungsvollmacht. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Naturschutzbund gemeinschaftlich. Der Schatzmeister und der Vorsitzende sind im finanziellen Geschäftsverkehr unterschriftsberechtigt.
- (5) Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsausschüsse bilden und Gutachten in Auftrag geben.
- (6) Der Vorstand wird für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Nachfolgevorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (8) Der NABU-Kreisvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister zur Erlangung und Bewahrung der Eintragsfähigkeit sowie vom Finanzamt zur Erlangung oder Bewahrung der steuerlichen Gemeinnützigkeit verlangt werden, durch Beschluss vorzunehmen.

§ 9 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand
 - b) den aus eigenen Reihen kommenden Mitgliedern des Landesvorstandes
 - c) den Vorsitzenden der Untergliederungen
 - d) den Vorsitzenden bzw. Vertretern von Fach- und Arbeitsgruppen.
- (2) Der Hauptausschuss berät den Vorstand in wichtigen Fragen zwecks Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben.
- (3) Der Hauptausschuss soll den wechselseitigen Informationsfluss zwischen dem Vorstand und den Untergliederungen gewährleisten.
- (4) Der Hauptausschuss trifft sich monatlich zum Arbeitsabend.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Persönlichkeiten, die im Bereich des Natur- und Umweltschutzes wissenschaftlich tätig sind.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Naturschutzbund in allen wissenschaftlichen Fragen.
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand berufen.

§ 11 Geschäftsjahr und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich.
- (3) Die Erfüllung des Haushaltplanes ist durch die beiden Rechnungsprüfer zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung den Rechnungs- und Kassenprüfungsbericht vor.

§ 12 Naturschutzjugend

- (1) Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können der als Naturschutzjugend im Naturschutzbund bezeichneten Jugendorganisation angehören.
- (2) Die Naturschutzjugend regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und der Jugendsatzung in eigener Verantwortung. Die Jugendsatzung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Naturschutzjugend kann durch den Kreisverband bzw. durch die Untergliederungen finanziell unterstützt werden. Die Naturschutzjugend im Naturschutzbund entscheidet über die Verwendung der gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.
- (4) Bei der Vertretung naturschutz- und umweltpolitischer Grundsätze stimmen sich die Organe der Naturschutzjugend mit den Organen des Naturschutzbundes ab.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Jede Tätigkeit im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V., ausgenommen die der Bediensteten, ist ehrenamtlich. Für die Einstellung und Entlassung hauptamtlicher Mitarbeiter des Naturschutzbundes ist der Vorstand zuständig. Der Kreis-Vorstand und die Vorstände der Untergliederungen können jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich beschließen, dass
 - a) Auslagen ehrenamtlich tätiger Mitglieder in nachgewiesener Höhe ersetzt werden können,
 - b) ehrenamtlich tätiger Mitglieder eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung in Höhe der steuerfreien Ehrenamtszuschale, derzeit geregelt in § 3 Nr. 26a EStG, erhalten können.
- (2) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Zur Vorstandswahl im Kreisverband ist der Vorsitzende des Landesverbandes einzuladen.

§ 14 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Kreisverbandes des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Wittenberg e.V. beschließt in geheimer Abstimmung eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der (anwesenden) stimmberechtigten Vertreter. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Sachsen-Anhalt e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zweckesatzungsgemäß zu verwenden hat.
- (2) Bei Auflösung von Untergliederungen fällt deren Vermögen an die nächstübergeordnete, rechtsfähige Gliederung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. wird durch die Auflösung nicht berührt.

§ 15 Gleichstellungsklausel

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in der männlichen und weiblichen Form.

Beschlossen durch die Sitzung des Naturschutzbundes Deutschland, Kreisverband Wittenberg e.V.
Lutherstadt Wittenberg, 27.03.1995

Beschlossen und geändert durch die Mitgliederversammlung
Lutherstadt Wittenberg, 17.11.2000

Angepasst gemäß Änderung der Landesverbandssatzung auf der LVV 2009 auf Grundlage der Änderung der Bundessatzung auf der BVV 2008, beschlossen und geändert auf der Mitgliederversammlung
Lutherstadt Wittenberg, 26.09.2011